



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. August 2018

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	218
150 Rückgabe der Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession	217	153 Bekanntmachung: Geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten der Open Grid Europe GmbH	218
151 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen	217	154 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr	219
152 Anzeige der Änderung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl	217	155 Bekanntmachung	222

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

150 Rückgabe der Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession

Bezirksregierung Münster Münster, 26.07.2018
Die Fa. XTIP Sportwetten hat ihren Geschäftssitz in Gladbeck (Horster Str. 9) geschlossen. Ich beabsichtige daher, die nach § 3 Ausführungsbestimmungen vom 16.06.1922 zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 08.04.1992 hinterlegte Sicherheit freizugeben. Etwaige Forderungen gegen die Fa. XTIP Sportwetten, die aus ihrer Tätigkeit als Buchmacher herrühren, sind bei mir binnen 14 Tage nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 217

151 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen

Bezirksregierung Münster Münster, den 19. Juli 2018
Dezernat 34

34.02.02-A 7/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. 11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 19. Juli 2018 Herrn Frank Seegler mit Wirkung vom 01. August 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 217

152 Anzeige der Änderung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Mit Bericht vom 22.06.2018 hat der Schulzweckverband Legden Rosendahl die nachstehend abgedruckte Änderung

der Verbandssatzung angezeigt. Die Änderung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

3. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom _____ 2018

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Buchst. g der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 14.06.2018 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl die folgende Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel I

Präambel

Bis zum Ende des Schuljahres 2008/09 war die Gemeinde Legden Trägerin der Marien-Hauptschule der Gemeinde Legden („ehemalige Marienschule“) bzw. die Gemeinde Rosendahl Trägerin der Droste-Hülshoff-Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Rosendahl („ehemalige Droste-Hülshoff-Schule“). Angesichts rückläufiger Schülerzahlen für beide Hauptschulen wurde zum Erhalt der Sekundarstufe I-Schulstandorte die Gründung der gemeinsamen Verbundschule Legden Rosendahl zum Schuljahr 2009/10 durch die Räte beider Gemeinden beschlossen. Die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl schlossen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen. Zum Schuljahr 2013/14 erfolgte die Umwandlung der Verbundschule in eine Sekundarschule. Träger des organisatorischen Verbundes ist von Beginn an der Schulzweckverband Legden Rosendahl.

§ 2**Verbandsmitglieder**

Der Zweckverband (Verband) ist Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinden Legden und Rosendahl.

§ 4**Aufgaben, Status**

- (1) Die Schule trägt den Namen „Sekundarschule Legden Rosendahl“.
- (2) Die Beschulung erfolgt grundsätzlich an beiden Schulstandorten. Die Jahrgänge 5 bis 7 der Schule werden räumlich in der ehem. Marienschule in Legden, die Jahrgänge 8 bis 10 im Gebäude der ehem. Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl untergebracht. Insbesondere aus pädagogischen Gründen ist auch eine davon abweichende Gliederung der Jahrgänge möglich.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 12**Haushaltswirtschaft und Prüfung**

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der

Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je fünf aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

Artikel II**§ 21****In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 25.07.2018

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-026/2018.0009

Im Auftrag
Gez.: Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 217-218

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**153 Bekanntmachung:
Geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten
der Open Grid Europe GmbH**

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15_HeiDo_OGE

20.07.2018

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 ROG i.V.m. § 32 LPIG und § 43 LPIG DVO ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt gemäß § 32 LPIG bei der Regionalplanungsbehörde des Regionalverbands Ruhr (RVR).

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang fand zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens am 27.09.2017 ein Scopingtermin statt, bei dem Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden

Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Die Verfahrensunterlagen setzen sich zusammen aus einem Allgemeinen und technischen Teil, bestehend aus Erläuterungsbericht und kartographischen Darstellungen, einem Ökologischen Teil, bestehend aus dem Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung inklusive FFH-Vorprüfung, Artenschutzvorprüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Raumwiderstandsanalyse sowie einem Erläuterungsbericht zum Thema Korrosionsschutztechnik.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

13. August 2018 bis einschließlich 14. September 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Bibliothek, Erdgeschoss (Frau Kronemeyer), Montag bis Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Dezernat 32, Zimmer 310 A (Frau Holtmann), 3. Etage, Montag - Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Fachbereich 66 – Natur und Umwelt, Raum 1438 (Herr P. Nattefort),

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.30 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Raum 2.4.15, Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.15 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Kreis Wesel, Verwaltungsgebäude Wesel (Kreishaus), Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Raum 529, Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 14. September 2018 vorzugsweise per E-Mail (regionalplanung@rvr.ruhr), schriftlich (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden. Sonstige Äußerungen oder Fragen können ebenfalls bei der Regionalplanungsbehörde des RVR eingereicht werden.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entste-

hen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Michael Bongartz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 218-219

154 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr

Die Regionaldirektorin Essen, 23.07.2018
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/RPR/NA

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 06.07.2018 beschlossen, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.



Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung werden als Vorgaben für die nachfolgenden

Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist wie folgt gegliedert:

- Teil A Einleitung
- Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr
 1. Siedlungsentwicklung
 2. Freiraumentwicklung

- 3. Kulturlandschaftsentwicklung
- 4. Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
- 6. Verkehr und technische Infrastruktur
- 7. Militärische Einrichtungen
- Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr
- Teil D Erläuterungskarten
- Teil E Anhang

Die Umsetzung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scoping Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage einiger Festlegungen im Umfeld zu Natura 2000-Gebieten wurden auch FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

Der Planentwurf, seine Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen 0-8) werden für die Dauer von sechs Monaten

vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- b) Stadt Bochum**
Amt für Stadtplanung und Wohnen,
Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum,
Raum 1.0.210
Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, freitags:
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwochs:
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags:
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- c) Stadt Bottrop**
Kundenzentrum Bauen,
Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop
Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, freitags:
8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwochs:
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstags:
8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- d) Stadt Dortmund**
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,
Burgwall 14, 44135 Dortmund,

Raum 519
Öffnungszeiten:
Montags bis mittwochs:
8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstags:
8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitags:
8:00 bis 12:00 Uhr

- e) Stadt Duisburg**
Stadthaus,
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg,
Raum 424

Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags:
8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- f) Stadt Essen**
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
(Deutschlandhaus),
Lindenallee 10, 45127 Essen,
Raum 501

Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags:
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwochs:
8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitags:
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- g) Stadt Gelsenkirchen**
Rathaus Buer,
Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen,
Flur vor Raum 402

Öffnungszeiten:
Montags bis mittwochs:
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags:
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags:
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- h) Stadt Hagen**
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und
Bauordnung,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Raum D 208a

Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
8:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitags:
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- i) Stadt Hamm**
Technisches Rathaus Hamm,
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,
Foyerbereich (Raum A0.058)

Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitags:
7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- j) Stadt Herne**
Technisches Rathaus der Stadt Herne,
Langekampstraße 36, 44652 Herne
Foyer des Gebäudeteils B

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags:
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

k) Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und
Stadtentwicklung,
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. OG, linke Flurseite

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs:
8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstags:
8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitags:
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

l) Stadt Oberhausen

Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A),
Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen,
Denkmalschutz-,
Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,
Raum A 009

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

m) Ennepe-Ruhr-Kreis

Kreishaus,
Hauptstr. 92, 58332 Schwelm

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs, freitags:
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags:
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

n) Kreis Unna

Kreishaus,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,
Raum B.205

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:
8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitags:
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

o) Kreis Recklinghausen

Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:15 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

p) Kreis Wesel

Kreishaus Wesel,
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,
Raum 529

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter **www.ruhrparlament.de** abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird bis zum **01.03.2019** Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen.

Auch bei den unter b) bis p) aufgeführten Behörden können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Bei Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen sollte zudem die betroffene Fläche benannt werden. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

im Auftrag
gez. Michael Bongartz

155 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2016** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **27.08. - 31.08.2018**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 35, Raum 319) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 222

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster